

## **Handreichung für Schulen zur Ausstellung des berlinpass-BuT für geflüchtete Kinder und Jugendliche im laufenden Asylverfahren**

Stand: 01.09.2016

Um Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) beziehen, mit dem berlinpass-BuT auszustatten, wurde ab dem Schuljahr 2015/16 das Verfahren neu geregelt. Der berlinpass-BuT wird für alle Schülerinnen und Schüler, die eine gültige Aufenthaltsgestattung haben, seit dem 31.08.2015 direkt durch die Schule ausgestellt.

### **1. Erforderliche Unterlagen: Regelfall und Ausnahmefälle**

#### **Regelfall**

Die Familie legt in der Schule folgende Unterlagen vor:

- **Bewilligungsbescheid des LAF**  
(„Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“; Muster in der Anlage)
- **gültige Aufenthaltsgestattung**  
Hinweis: Kinder unter 15 Jahren haben keine eigene Aufenthaltsgestattung, sondern sind bei den Eltern eingetragen (Muster in der Anlage)
- **Passfoto** der Schülerin/des Schülers.

→ Ausstellung und Befristung des berlinpass-BuT:

Die Schule stellt den berlinpass-BuT für die Dauer der Aufenthaltsgestattung aus.

#### **Ausnahmefälle**

##### **1. Ausnahmefall**

Hat die Familie zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Schule noch keinen Bewilligungsbescheid des LAF, sind in der Schule folgende Unterlagen vorzulegen:

- **gültige Aufenthaltsgestattung**  
Hinweis: Kinder unter 15 Jahren haben keine eigene Aufenthaltsgestattung, sondern sind bei den Eltern eingetragen (Muster in der Anlage)
- **Passfoto** der Schülerin/des Schülers.

→ Ausstellung und Befristung des berlinpass-BuT:

Die Schule stellt den berlinpass-BuT für die Dauer der Aufenthaltsgestattung aus. Nach Erhalt des gültigen Bewilligungsbescheides, muss dieser in der Schule nachträglich vorgelegt werden.

##### **2. Ausnahmefall**

Hat die Familie zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Schule noch keinen Bewilligungsbescheid des LAF und auch keine gültige Aufenthaltsgestattung bzw. handelt es sich um einen begleiteten Minderjährigen bzw. eine begleitete Minderjährige (d.h. sie sind nicht mit den Eltern, aber in Begleitung von Verwandten eingereist), dann sind in der Schule folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender;** Muster in der Anlage)
- **Passfoto** der Schülerin/des Schülers.

→ Ausstellung und Befristung des berlinpass-BuT:

In diesen Fällen stellt die Schule den berlinpass-BuT befristet für die Dauer von drei Monaten aus. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des LAF sowie der gültigen Aufenthaltsgestattung erfolgt dann die Ausstellung des berlinpass-BuT entsprechend der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgestattung (Regelfall).

**Bitte beachten Sie: Sollte die Befristung der Gültigkeit des berlinpass-BuT auf einen Tag in den Ferien fallen, verlängern Sie bitte in allen Fällen diese Frist auf den ersten Schultag nach den Ferien.**

## 2. Ausfüllen des berlinpass-BuT

Die folgenden Schritte sind notwendig, um einen gültigen berlinpass-BuT auszustellen:

- Ausfüllen der Gültigkeit (gültig ab, gültig bis)
- Unterschrift (des Sekretariats/der Lehrkraft) und Schulstempel
- Ausfüllen personenbezogener Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Berechtigtenkreis: L (B1 und B2 bitte schwärzen)
- Formlos Anbringen des Passfotos, Stempeln des Passfotos in der rechten unteren Ecke
- Anbringen des Hologramm-Aufklebers rechts neben dem Passfoto; die Prüfung der Kilometergrenzen entfällt.

Das Diagramm zeigt ein Formular für den 'berlinpass-BuT' mit folgenden Beschriftungen und Pfeilen:

- gültig ab:** Zeigt auf das Feld 'Gültig ab' mit dem Datum '31.08.16'.
- gültig bis:** Zeigt auf das Feld 'Gültig bis' mit dem Datum '30.08.17'.
- Schulstempel:** Zeigt auf den handschriftlichen Stempel 'Schulstempel' und die Unterschrift 'Lena'.
- Unterschrift:** Zeigt auf die Unterschrift 'Lena'.
- Passfoto:** Zeigt auf das Feld 'Name' mit 'Musterkind' und 'Vorname' mit 'Lena'.
- Berechtigtenkreis „L“:** Zeigt auf das Feld 'Geburtsdatum' mit '01.01.2008' und den markierten Buchstaben 'L'.
- Hologramm-Aufkleber:** Zeigt auf die Kartennummer '0895741'.

## 3. Ergänzende Informationen

- Zusammen mit dem berlinpass-BuT händigt die Schule den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern ein Merkblatt aus. Das Merkblatt enthält Informationen zu den einzelnen BuT-Leistungen, ist in mehrere Sprachen übersetzt und steht online zur Verfügung unter: <http://www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/fachinfo/>.

- Die Schule kann auch berlinpässe-BuT verlängern, die durch das LAF/LAGeSo ausgegeben wurden.
- Vom LAF bzw. von den Bürgerämtern Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf für die Kinder und Jugendlichen ausgegebene normale berlinpässe (haben keine Kennzeichnung B1, B2 oder L) können bei Ausgabe des berlinpass-BuT durch die Schule eingezogen und vernichtet werden, soweit diese nicht im laufenden Monat noch zur Vorlage bei den Berliner Verkehrsbetrieben benötigt werden.
- Die Schule kann bei Verlust des berlinpass-BuT einen neuen berlinpass-BuT ausstellen, sofern die Schülerin/der Schüler die erforderlichen Unterlagen vorlegen kann.
- Bei Vorlage des berlinpass-BuT im LAF erhalten die Familien den Betrag für den persönlichen Schulbedarf ausgezahlt. Das Ausstellen einer Schulbescheinigung für das LAF ist bei den genannten Personen nicht mehr notwendig.
- Schülerinnen und Schüler, bei denen das Asylverfahren abgeschlossen ist, erhalten ihren berlinpass-BuT durch die dann zuständige Leistungsstelle (Jobcenter, Sozialamt, LAF). Alle weiteren Personengruppen erhalten wie bisher ihren berlinpass-BuT von ihrer zuständigen Leistungsstelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle).
- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (UMF) erhalten keinen berlinpass-BuT. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten ihre Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und haben somit keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Minderjährige Kinder und Jugendliche, die in Begleitung von Verwandten einreisen, sind **begleitete Minderjährige**. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und haben in der Regel einen Ankunftsnachweis. Sie sind BuT-leistungsberechtigt und erhalten den berlinpass-BuT in der Schule.

- Die Ausgabe des berlinpass-BuT ist nicht nur auf Schülerinnen und Schüler in Willkommensklassen beschränkt, sondern betrifft ebenso auch Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen, die die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Blanko-berlinpässe-BuT und Hologramm-Aufkleber können bei den BuT-Servicekräften der regionalen Außenstellen bzw. für berufliche und zentral verwaltete Schulen bezogen werden.
- Die Schule führt eine „elektronische Strichliste“ über die Zahl der neu ausgegebenen berlinpässe-BuT und meldet diese quartalsweise an die BuT-Verwaltungskräfte in den regionalen Außenstellen. Eine Muster-Excel-Tabelle hierfür steht online zur Verfügung unter: <http://www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/fachinfo/>.
- Zur Erleichterung der Arbeit in den Schulsekretariaten wird eine Excel-Tabelle angeboten, die die Dokumentation der bearbeiteten Fälle für die eigenen Unterlagen ermöglicht. Eine Muster-Excel-Tabelle hierfür steht online zur Verfügung unter: <http://www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/fachinfo/>.
- Für Fragen im Zusammenhang mit der Ausstellung der berlinpässe-BuT steht Frau Kohlfärber von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales telefonisch unter 030/9028 2447 oder per E-Mail unter [Carola.Kohlfaerber@sengs.berlin.de](mailto:Carola.Kohlfaerber@sengs.berlin.de) zur Verfügung.

## 4. Anlage

### Regelfall und Ausnahmefälle im Überblick

	Fallgestaltung	Vorzulegende Unterlagen	Laufzeit des berlin-pass-BuT
Regelfall:	Familie ist bereits registriert, bezieht regulär Leistungen nach dem AsylbLG und hat alle erforderlichen Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• aktueller Bewilligungsbescheid des LAF</li> <li>• gültige Aufenthaltsgestattung</li> <li>• Passfoto</li> </ul>	befristet entsprechend der Dauer der Aufenthaltsgestattung
Ausnahmefall 1:	Familie ist bereits registriert, hat aber bisher keinen Bewilligungsbescheid des LAF	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gültige Aufenthaltsgestattung</li> <li>• Passfoto</li> </ul>	befristet entsprechend der Dauer der Aufenthaltsgestattung
Ausnahmefall 2:	Familie kann weder einen Bewilligungsbescheid des LAF noch eine gültige Aufenthaltsgestattung vorlegen/ begleitete Minderjährige	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ankunftsachweis</li> <li>• Passfoto</li> </ul>	befristet für die Dauer von drei Monaten

### Abbildungen

Abbildung: Bewilligungsbescheid (Muster):

**Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten**  
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber



Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin  
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen  
Bei Antwort bitte angeben  
Bearbeiter/in

Herrn [REDACTED]

- persönlich - **Muster**

Dienstgebäude  
Turmstraße 21, Haus A  
10559 Berlin  
Telefon: (030) 90229  
intern: (9229)  
Telefax: (030) 90229  
Vermittlung: (030) 90229 0

poststelle@laf.berlin.de  
(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)  
Datum: 10.08.2016

**BESCHIED über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED].

Zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes gewähre ich Ihnen für die Zeit vom 10.08.2016 bis [REDACTED] Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die Höhe Ihres Leistungsanspruchs hat sich gemäß anliegender Berechnung geändert. Die Berechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung: [REDACTED]

